

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Adresse / Indirizzo	Rigistrasse 8, 8006 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. April 2018 lic. iur. Vanessa Gerritsen, stv. Geschäftsleiterin 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	10
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	14
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	15
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	16
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	17
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	18
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	19
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	20
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	21
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	22
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	23
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	24
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	25
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	26
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die stark intensivierte Landwirtschaft des 21. Jahrhunderts ist mit zahlreichen unerwünschten Nebenwirkungen verbunden: Der massive Verlust an Artenvielfalt und der mit der Massentierhaltung einhergehende hohe Medikamenteneinsatz, der letztlich auch das menschliche Gesundheitssystem gefährdet, sind nur zwei Aspekte aus einer breiten Palette von negativen Auswirkungen, die mit den oftmals selbstverständlich gewordenen Auswüchsen der Intensivlandwirtschaft verbunden sind. Gravierende Verletzungen der Tierwürde sind an der Tagesordnung, etwa durch einseitige Leistungszucht, durch die gezielte Anpassung von Tieren an Stallbedingungen oder durch unnatürliche Praktiken wie etwa die Trennung von Muttertier und Nachwuchs.

Durch eine Reihe von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, darunter auch im Bereich des Tierschutzes, versucht der Bund, diesen gravierenden unerwünschten Nebenwirkungen entgegenzutreten. Allerdings sind die entsprechenden Vorschriften in vielerlei Hinsicht inkonsequent – etwa durch die ungerechtfertigte Benachteiligung einzelner Tierkategorien –, unzulänglich (die Honorierung des Zugangs zu einem Aussenklimabereich für Masthühner ab dem 22. Lebenstag bei einer Lebensdauer von 32 Tagen beispielsweise ist als Hohn zu bezeichnen) oder unlogisch, wie etwa die Ausrichtung von Tierwohlbeiträgen, wenn die Mindestanforderungen gemäss Tierschutzgesetzgebung nicht eingehalten sind. Auch die grundsätzliche Ausrichtung von Direktzahlungen bei Tierschutzverstössen ist vor dem Hintergrund, dass die Einhaltung der Tierschutzvorschriften Voraussetzung des ÖLN bildet, fragwürdig.

Die wachsende Anzahl Betriebe mit hohen Tierbeständen, die mit der Landwirtschaft im klassischen Sinne kaum mehr etwas zu tun haben, deutet ebenfalls darauf hin, dass die vom Bund bisher getroffenen Massnahmen nicht ausreichend sind. Das von der Schweiz immer wieder zitierte "strenge Tierschutzgesetz" ist nutzlos, wenn seine Grundsätze durch Bundesverordnungen untergraben werden. So lässt etwa die Höchstbestandesverordnung Tierzahlen zu, die so hoch sind, dass eine Einzeltierbeobachtung, wie sie von der Tierschutzgesetzgebung vorgeschrieben wird, nicht mehr möglich ist. Das Individuum und dessen Würde gehen in derart grossen Herden komplett unter – mit schweren Folgen für das Wohlergehen der betroffenen Tiere. Auch wird dem natürlichen Verhalten und der Sozialstruktur der verschiedenen Tierarten trotz hoher tierschutzrechtlicher Normendichte heute in keiner Weise angemessen Rechnung getragen.

Es ist dringend angezeigt, die nötigen Korrekturen einzuleiten, um die Landwirtschaft an jenen Punkt zurück zu bringen, der von der Werbung pausenlos suggeriert wird: Die Bevölkerung setzt auf Bäuerinnen und Bauern, die als empathische Bewirtschafter der Natur agieren. Als Bewahrer ihrer Lebensgrundlage stellen sie sich in aller Deutlichkeit gegen die Ausbeutung von Tieren und Pflanzen, gegen die Zerstörung von Lebensräumen und gegen einen grossflächigen und gedankenlosen Chemikalieneinsatz. Das muss das Zielmodell der Landwirtschaft sein.

Das Direktzahlungssystem ist grundsätzlich ein gutes Instrument, um erwünschte Praktiken zu fördern. Das aktuelle System ist jedoch hochkomplex und wenig anwendungsfreundlich. Für Vollzugsstellen und insbesondere für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte ist es eine echte Herausforderung, sich im ständig wechselnden Anforderungsdschungel zurechtzufinden. Eine Vereinfachung und Entschlackung wäre angebracht, zusätzlich werden klare Verbote für Praktiken benötigt, die der Umwelt, den Tieren oder der Gesundheit schaden. Verhalten mittels gezielter Anreize zu steuern, ist durchaus sinnvoll, in manchen Bereichen – etwa wenn es um die Vermeidung schwerer Verletzungen der Tierwürde geht – ist dieses Vorgehen aber nicht angebracht und der entsprechende Mechanismus für Verhaltensänderungen zu schwerfällig.

Die TIR bedankt sich beim BLW für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Prüfung ihrer Anregungen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die TIR spricht sich grundsätzlich für einen radikalen und konsequenten Umbau der Agrarpolitik aus, der endlich den Weg zurück zu einer Landwirtschaft findet, die *mit* und nicht *auf Kosten* der Natur agiert. Insofern ist sie der Ansicht, dass Pestizide weitestgehend zu vermeiden sind und die Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen hiervon abhängig gemacht werden sollte. Sie sieht im Verzicht auf den Einsatz u.a. von Herbiziden in erster Linie also idealerweise eine Voraussetzung für die Einhaltung des ÖLN und nicht eine Leistung, die zusätzlich abgegolten werden sollte. Dennoch begrüsst die TIR die geplanten Fördermassnahmen, weil eine grundsätzliche Abkehr von der heute praktizierten Form der Landwirtschaft nicht absehbar ist. In diesem Rahmen plädiert sie dafür, die einschlägigen Bestimmungen im Hinblick auf die Handhabung durch die Bewirtschafter und die Überprüfung durch die Kontrollorgane so einfach wie möglich auszugestalten. Regelungen sollten nicht möglichst detailliert, sondern einfach und klar formuliert und konsequent umgesetzt werden.

Die TIR begrüsst die Bemühungen um eine Verbesserung des Tierwohls durch entsprechende RAUS-Beiträge. Sie spricht sich allerdings gegen ungerechtfertigte Tierwohlbeiträge aus, die Leistungen abgelten, die nur geringfügig über die Mindestanforderungen der Tierhaltungsbestimmungen ausgehen oder bei denen schwere Verletzungen der Tierwürde toleriert werden. So ist die TIR etwa der Ansicht, dass insbesondere die BTS-Beiträge für Mastpoulets in der heutigen Form nicht haltbar sind, so lange schnellwachsende Rassen eingesetzt werden, die mit schwersten Gesundheitsproblemen zu kämpfen haben und in derart grossen Tierzahlen gehalten werden, dass eine Einzeltierüberwachung nicht mehr möglich ist. Die Anforderungen für den Bezug entsprechender Tierwohlbeiträge sind entsprechend anzupassen.

In Bezug auf die Zuchtziele und auch hinsichtlich der Einhaltung der Tierhaltungsvorschriften sind die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen deutlich stärker in die Pflicht nehmen, soweit sie staatliche Förderbeiträge erhalten. Sie leisten einen massgebenden Beitrag zur Ausrichtung der Landwirtschaft und tragen damit eine grosse Verantwortung.

Tierwohlbeiträge dürfen nur ausgerichtet werden, wenn die Tierschutzvorschriften erfüllt sind. Verstösse gegen die Tierschutzbestimmungen, insbesondere die Erfüllung von Tatbeständen nach Art. 26 TSchG müssen zur konsequenten Streichung mindestens sämtlicher tierbezogener Direktzahlungen inkl. der Produktionssystembeiträge – und je nach Schwere des Falls gestützt auf Art. 170 Abs. 2^{bis} LwG auch weiterer Direktzahlungsarten – führen, auch wenn die Kriterien gemäss Art. 72 bis 75 DZV erfüllt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a	<i>Abweichungen von Art. 12 DZV dürfen durch das BLW nur genehmigt werden, wenn sie im Interesse des Tierwohles allgemein und der vom Projekt betroffenen Tiere sind:</i>	Die für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind überwiegend als Minimalanforderungen ausgestaltet. Ein Unterschreiten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch <u>und tierschutzrechtlich</u> mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.	dieser Bestimmungen zugunsten der Entwicklung oder Testung neuer Methoden im Hinblick auf einzelne Ziele des ÖLN ist vor dem Hintergrund des Tierwüreschutzes nicht gerechtfertigt. Abweichungen von der Tierschutzgesetzgebung dürfen nur dann als bewilligungsfähig gelten, wenn sie das Wohl der betroffenen Tiere mindestens in gleichem Umfang gewährleisten und einen Beitrag zum Tierwohl generell darstellen.
Art. 28	Die Sömmerungstiere müssen überwacht werden. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat sicherzustellen, dass die Tiere <u>behirtet oder täglich kontrolliert</u> werden.	Der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere sind täglich zu kontrollieren, nur ausnahmsweise kann nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren unter besonderen Voraussetzungen auf den täglichen Kontrollgang verzichtet werden. Gilt dies im Heimstall oder auf der Weide, muss es erst recht für die Alpung gelten, die naturgemäss mit erhöhten Gefahren verbunden ist. Verunfallte, verirrte, kranke, verletzte oder hochträchtige Tiere dürfen auch im Sömmerungsgebiet nicht auf sich gestellt sein. Eine lediglich wöchentliche Überprüfung der Tiere reicht nicht, um ihr Wohlergehen sicherzustellen und geht deutlich über den Spielraum von Art. 7 Abs. 3 der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren hinaus.
Art. 70	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche <u>in Verbindung mit den Anforderungen nach Artikel 75</u> ausgerichtet.	Die heute noch erlaubte reine Stallhaltung von Tieren ist nicht tiergerecht. Sie sollte nicht durch besondere Beiträge belohnt werden, daher ist der GMF-Beitrag mit den RAUS-Anforderungen zu verbinden. Zumindest ist er mit den Tierwohlprogrammen nach Art. 72 zu koppeln.
Art. 72 Abs. 1 lit. c (<i>neu</i>)	<u>Beitrag für spezifische Massnahmen zur Förderung des Tierwohles.</u>	Der Schweizer Tierschutz STS fordert die Einführung einer zusätzlichen Kategorie für Tierwohlmassnahmen, die deutlich über die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Der Beitrag ist zu präzisieren und angemessen abzustufen.</i>	<p>hinausgehen und nicht von den bisherigen Tierwohlprogrammen erfasst werden, namentlich die Haltung im Familienverband, der Verzicht auf Eingriffe am Tier zwecks Anpassung an Stallsysteme oder der Einsatz weniger leistungsbetonter Rassen. Zwar ist die TIR der Ansicht, dass zahlreiche heutige Praktiken in den genannten Bereichen mit dem Schutz der Tierwürde nicht vereinbar und daher unverzüglich zu verbieten (statt der Verzicht auf sie zu honorieren) sind. Dennoch unterstützt die TIR den Vorschlag des STS und damit die Förderung der entsprechenden Entwicklung in der Praxis.</p>
Art. 72 Abs. 3	<p>Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen der Artikel 74 und 75 sowie von Anhang 6 gehalten werden. <u>Für Rassen, die mit zuchtbedingten Verhaltensabweichungen oder Gesundheitsschäden einhergehen, wird kein Beitrag ausgerichtet.</u></p>	<p>Die in der Nutztierhaltung heute weitverbreitete Zucht auf hohe Leistung beeinträchtigt die Gesundheit und das Verhalten der betroffenen Tiere erheblich. Würde und Wohlergehen des Tieres sind grundlegende Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung mit Verfassungsrang. Sie müssen daher das Fundament für den gesamten Umgang mit Tieren und insbesondere für die Ausrichtung von Direktzahlungen bilden. Schnellwachsende Masthybriden beispielsweise verstossen zweifelsfrei gegen den Grundsatz von Art. 10 Abs. 1 TSchG und erfüllen damit genau genommen nicht einmal die Anforderungen des ÖLN. Dass ihr Einsatz in der Schweiz dennoch toleriert wird, ist in höchstem Masse fragwürdig. Noch bedenklicher ist die Ausrichtung von Tierwohlbeiträgen an Betriebe, die entsprechende Qualzuchten einsetzen. Dieser Missstand ist dringend durch eine entsprechende Regelung zu korrigieren.</p>
Art. 74 Abs. 3 Anhang 8 Ziff. 2.9.3 lit. I	<p>Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der BTS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens <u>50 Tagen</u> gemästet werden.</p>	<p>Die bisherige Regelung einer Mindestmastdauer von 30 Tagen fördert den Einsatz schnellwachsender Hybridrassen, deren Zucht in schwerer Weise gegen die Tierschutzgrund-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Anhang 8 Ziff. 2.9.3 lit. l ist entsprechend anzupassen.</i>	sätze verstösst. Die Mastdauer ist entsprechend der geringeren Tageszunahmen erheblich zu erhöhen.
Art. 74 Abs. 4 (<i>neu</i>) Anhang 6 Bst. A Ziffer 7.7 lit. b	Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden. <i>Gegebenenfalls ist Anhang 6 Bst. A Ziffer 7.7 lit. b anzupassen:</i> Der Zugang zum AKB ist fakultativ: [...] für Mastpoulets an den ersten 14 Lebenstagen ;	Werden keine tierschutzwidrigen Zuchten mit unnatürlich hohen Tageszunahmen eingesetzt (vgl. Forderung unter Art. 72 Abs. 3), ist das Gefieder des Kükens in der Lage, mit dem Wachstum des Tieres mitzuhalten. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass den Tieren auch bereits vor dem 22. Lebensstag der Zugang zum Aussenklimabereich ohne gesundheitliche Gefährdung gewährt werden kann. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.
Art. 75 Abs. 1 und 2 ^{bis} und Anhang 7 Ziff. 5.4.1 und 5.4.2	<i>Art. 75 Abs. 1:</i> Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 zu einem Bereich unter freiem Himmel. <u>Für Kälber in Einzelhüttenhaltung wird kein Beitrag ausgerichtet.</u> <i>Art. 2^{bis} wie im Entwurf vorgesehen:</i> Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird. <i>Ggf. Anpassung in Anhang 7 Ziff. 5.4.1 und 5.4.2.:</i> Erhöhte Zusatzbeiträge für Tiere der Kategorie nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 5 und 9, sofern Art. 75 Abs. 1 wie vorgeschlagen angepasst wird.	Die heute noch erlaubte reine Stallhaltung von Tieren ist nicht tiergerecht. Sie sollte in absehbarer Zeit durch eine Verpflichtung mindestens zur Auslaufhaltung ersetzt werden. Ein RAUS-Beitrag rechtfertigt sich insbesondere für Kälber in Iglu-Einzelhaltung in keiner Weise und ist nach Ansicht der TIR unverzüglich zu streichen. Diese Haltung ist nicht tiergerecht und darf nicht mit einem Tierwohlbeitrag belohnt werden. Gleichzeitig sollten aktive Fördermassnahmen für eine naturnahe muttergebundene Kälberaufzucht auch in der Milchproduktion ergriffen und die noch bestehenden rechtlichen Unklarheiten (Art. 32 Abs. 1 VLtH) endlich ausgeräumt werden. Damit würden sowohl das Tierwohl als auch die Gesundheit der betroffenen Tiere gestärkt. Dies wiederum wäre eine wichtige Massnahme gegen den aktuell weitverbreiteten Antibiotikaeinsatz in der Kälbermast, womit letztlich insbesondere die menschliche Gesundheit und damit die Gesellschaft insgesamt profitieren würde. Trotz der genannten Vorbehalte begrüsst die TIR die neue RAUS-Weide-Regelung für die genannten Tierkategorien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bei wegfallendem "Grund-RAUS-Betrag" für die Einzel-Kälberhüttenhaltung, wie von der TIR beantragt, rechtfertigt sich für Kälber mit regelmässigem Weidegang gegebenenfalls ein erhöhter Zusatzbeitrag nach Art. 75 Abs. 2 ^{bis} , da die Gesundheit von Kälbern, die ohne Mütter aufwachsen, eine erhöhte Aufmerksamkeit erfordert.
Anhang 6 Bst. A Ziff. 2.6 lit. c	<p><i>Anhang 6 Bst. A Ziff. 2.6 lit. c ist zu streichen:</i></p> <p>Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: [...] <u>bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.</u></p>	Die Fixierung von Tieren unmittelbar vor und während der Geburt ist zu untersagen. Die Bewegungsfreiheit sollte gerade in dieser empfindlichen Phase nicht derart eingeschränkt werden.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die TIR begrüsst die neuen Bestimmungen, womit die Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben effizienter und effektiver gestaltet werden. Begrüssenswert ist zudem die neue Verpflichtung für Kontrollpersonen, alle von ihnen anlässlich einer Kontrolle festgestellten Mängel und nicht – wie bis anhin – nur gravierende Mängel den zuständigen Behörden zu melden. Auch die Erhöhung der unangemeldeten Grundkontrollen beim Tierwohl auf jährlich 40% ist ein Schritt in eine tierfreundlichere und ethisch vertretbare Landwirtschaft. Zur analogen Bestimmung im Bereich der risikobasierten Kontrollen schlägt die TIR eine Umkehr vor: Grundsätzlich sollen diese Kontrollen unangemeldet erfolgen, nur in Fällen ohne Gefahr der Beschönigung durch den betroffenen Bewirtschafter können Kontrollen angemeldet werden.

Für die Qualitätsprüfung des Kontrollsystems von grosser Bedeutung, insbesondere im sensiblen Bereich der Tierschutzbestimmungen und der mit öffentlichen Geldern abgegoltenen Tierwohlbeiträge, ist eine deutlich bessere Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit. Die Verwaltung nimmt im Vollzug der entsprechenden Vorschriften eine wichtige Position ein. Hauptsächlich den Direktzahlungskürzungen kommt klar auch Sanktionscharakter zu. Im strafrechtlichen Vollzug wird der Öffentlichkeit auf Verfassungsebene (Art. 30 Abs.3 BV) ein bedeutendes Mass an Informationsanspruch zugestanden. Dieser wird als grundlegend für ein funktionierendes Justizsystem in einem demokratischen Rechtsstaat verstanden. In Anlehnung daran sowie unter Berufung auf das verwaltungsrechtliche Öffentlichkeitsprinzip, das endlich auch in allen Kantonen Einzug halten sollte, erscheint es dringend angezeigt, die Vollzugstätigkeit transparenter zu gestalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 1	Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut unangemeldet kontrolliert werden.	Zwar sind Situationen denkbar, in denen auch angemeldete Nachkontrollen zweifelsfrei zum Ziel führen, so etwa bei Mängeln im baulichen Tierschutz. Dennoch erscheint die zwingende Vorgabe einer unangemeldeten Kontrolle bei Betrieben, auf denen bereits Mängel festgestellt wurden, sinnvoll.
Art. 5 Abs. 3	<i>Art. 5 Abs. 3 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. b:</i> <i>Hier müsste – soweit die Tierwohlprogramme betroffen sind – eine Abstimmung mit der Fachstelle Tierschutz erfolgen.</i>	Mängel bei der Einhaltung der Anforderungen von BTS und RAUS gehen nicht selten mit Übertretungen der Tierhaltungsvorschriften einher. Dem Informationsaustausch mit der für den Tierschutz zuständigen Kontrollstelle kommt daher grosse Bedeutung zu. Besteht tatsächlich begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung der Tierwohlvorschriften auf einem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Betrieb, so ist zu reagieren. Solche Betriebe dürfen nicht in die Kategorie der 5 Prozent nach Ermessen der Kantone ausgewählten risikobasierten Kontrollen fallen. Vielmehr sind sie den Betrieben mit festgestellten Mängeln gleichzustellen.
Art. 5 Abs. 5	<p>Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p><u>Risikobasierte Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind grundsätzlich unangemeldet durchzuführen. Kontrollen erfolgen nur angemeldet, wenn keine Verdunkelungsgefahr besteht.</u></p>	Unangemeldete Kontrollen sind, wie auch die Erläuterungen zur aktuellen Vernehmlassung festhalten, deutlich wirkungsvoller als angemeldete Kontrollen. Weil die risikobasierten Kontrollen im Unterschied zu den Grundkontrollen auf einen bestimmten Verdacht bzw. ein erhöhtes Risiko hin vorgenommen werden, ist hier prospektiv von einer höheren Anzahl Mängel auszugehen. Die TIR schlägt deshalb anstelle eines Mindestprozentsatzes die Umkehrung des Prinzips und damit eine Grundsatzregel für unangemeldete Kontrollen mit begründeten Abweichungen für Fälle, in denen die erwarteten Mängel nicht verschleiert werden können, vor.
Art. 6	<i>streichen</i>	Die Unterscheidung nach SAK ist nicht gerechtfertigt, soweit Tiere vorhanden sind: Im Hinblick auf den Tierschutz und die damit zusammenhängenden Tierwohlbestimmungen ist die Anzahl Tiere aufgrund des Individualtierschutzprinzips irrelevant. Im Weiteren können auch in Kleinbetrieben beachtliche Tierzahlen gehalten werden. Fehlen im Verhältnis zur Tierzahl ausreichend Arbeitskräfte, dann sind die Gefahr von Tierschutzverstössen und der Kontrollbedarf erst recht vorhanden.
Art. 7 Abs. 2	<u>Kontrollstellen</u> müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» akkreditiert sein.	Ziel der revidierten VKKL ist es, die Glaubwürdigkeit der Kontrollen zu erhöhen. Zudem wünschen die Kantone klarere Vorgaben des Bundes im Sinne der Vollzugsharmonisierung. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, auch öffentlich-rechtliche Kontrollstellen der Akkreditierungspflicht zu unterstellen. Dies steigert die Kompetenz der betroffenen Instituti-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		onen und Ämter, fördert die Vereinheitlichung des Kontrollwesens und stellt auch eine wirksame Massnahme gegen die erhöhte Bereitschaft renitenter Tierhalter dar, die unbegründet jegliche Rechtsmittel ausschöpfen.
Art. 7 Abs. 4	<i>Die TIR erachtet die geplante Anpassung als wichtige Verbesserung im Kontrollsystem.</i>	Die verstärkte Meldepflicht bei festgestellten Mängeln ist sehr zu begrüssen. Von grosser Bedeutung beim Vollzug insbesondere gegenüber nicht kooperativen Tierhaltenden ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Kontroll- und Vollzugsorganen. Die neue Bestimmung leistet hierzu einen wichtigen Beitrag.
Art. 8 Abs. 1	<p><i>Ergänzung:</i></p> <p>Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen nach Artikel 3 dieser Verordnung und nach Artikel 2 Absatz 4 der NKPV koordiniert.</p> <p><u>Diese stellt den Austausch der Kontrollergebnisse und weiterer für die Kontrollen wichtiger Informationen zwischen den beteiligten Kontroll- und Vollzugsstellen sicher, namentlich die Zusammenarbeit mit den für die Tierschutzkontrollen zuständigen Organen.</u></p>	Vgl. die vorangehenden Ausführungen zu Art. 7 Abs. 4. Die Kontrollkoordinationsstelle hat den Informationsaustausch sicherzustellen und damit unter anderem auch die Einhaltung von Art. 7 Abs. 4 zu überwachen.
Art. 9 Abs. 1	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überwacht den Vollzug dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette. <u>Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) wird in die Erfolgskontrolle einbezogen und bringt sich bei der Festlegung von Schwerpunkten ein.</u>	Die von der VKKL direkt betroffenen Verordnungen liegen zwar in der Zuständigkeit des BLW, dennoch ist die Vernetzung mit den veterinärrechtlichen Verordnungen und dem mit der entsprechenden Oberaufsicht betrauten BLV wichtig. Das BLV soll insbesondere bei der Evaluierung der Ergebnisse angemessen einbezogen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 3 (<i>neu</i>)	<u>Das BLW veröffentlicht die Kontrollergebnisse in geeigneter Form.</u>	Die öffentliche Kontrolle ist für einen effektiven Vollzug der Tierschutzbestimmungen gerade aufgrund der hohen Komplexität des Vollzugssystems mit seinen zahlreichen involvierten Stellen wichtig. Die nötige Transparenz kann nur durch Veröffentlichung angemessen detaillierter Kontrollergebnisse sichergestellt werden. Sinnvoll wäre eine entsprechende Rechenschaftspflicht des BLW, alternativ wären die Kantone hierzu zu verpflichten.
Anhang 1		Ob ein Intervall von maximal 8 Jahren für die Grundkontrollen im Bereich der Produktionssystembeiträge ausreichend ist, erscheint fraglich.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39d		Die in den Übergangsbestimmungen vorgesehene Fristverlängerung für die Anbindehaltung von Ziegen wird nicht begründet. Die TIR sieht die Anbindehaltung generell kritisch.

